



## Oberlandesgericht Celle

22 W 18/06

28 T 155/05 Landgericht Hannover

### Beschluss

In der Abschiebehaftsache

des [REDACTED] Staatsangehörigen

[REDACTED],

geboren am [REDACTED],

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahibusch aus Hannover,

Beteiligt:

Zentrale Ausländer- und Aufnahmebehörde Oldenburg, Außenstelle Bramsche,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 15. März 2006 gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 6. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, die Richterin am Oberlandesgericht van Hove und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gittermann am **3. Mai 2006** beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Hannover vom 6. März 2006 wird aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Betroffenen sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- Euro festgesetzt.

### Gründe:

1. Der zwischenzeitlich abgeschobene Betroffene wendet sich mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde vom 15. März 2006 gegen einen Beschluss des Landgerichts Hannover vom 6. März 2006, mit dem die gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 14. Juli 2005 und auf Feststellung gerichtete sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 3. November 2005 als unbegründet verworfen worden war. Mit Beschluss vom 14. Juli 2005 hatte das Amtsgericht gem. § 11 FreihEntzG die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen für die Dauer von zwei Tagen angeordnet. Der Betroffene wurde am 18. Juli 2005 über den Flughafen in Langenhagen von Frankreich kommend nach Deutschland überführt. Eine Vorführung vor den Richter bei dem Amtsgericht Hannover erfolgte erst am darauf folgenden Tag. Dies rügt der Betroffene im Rahmen der vorliegenden weiteren sofortigen Beschwerde und trägt hierzu vor, ausweislich der in den Akten befindlichen, vom Landgericht angeforderten Stellungnahme des Bundespolizeiamts Hannover vom 15. Februar 2006 sei den dortigen Beamten am 18. Juli 2005 auf telefonische Anfrage bei dem Amtsgericht Hannover („Vorzimmer Dr. Kretzschmer“) mitgeteilt worden, dass eine Vorführung an diesem Tage nicht mehr möglich sei, da kein Richter mehr zur Verfügung stehe.
2. Die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen ist zulässig und hat auch in der Sache zumindest einstweilen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung ist nicht frei von Rechtsfehlern.

Die angefochtene Entscheidung erlaubt dem Senat als Gericht der weiteren sofortigen Beschwerde keine Überprüfung, ob der Betroffene nach seiner Einreise nach Deutschland unverzüglich im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. FreihEntzG dem zuständigen Richter vorgeführt wurde. Sie ist lückenhaft. Insofern genügt die angefochtene Entscheidung auch nicht dem aus § 12 FGG folgenden Gebot zu umfassender Aufklärung von Amts wegen.

Die mit Beschluss vom 14. Juli 2005 angeordnete einstweilige Freiheitsentziehung beruht auf § 11 Abs. 1 FreihEntzG. Der Betroffene wurde den getroffenen Feststellungen zufolge am 18. Juli 2005 aus Frankreich überführt und sodann am Flughafen in Langenhagen festgenommen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2, 2. Hs. FreihEntzG ist der Betroffene nach seiner Festnahme unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen. Die angefochtene Entscheidung führt hierzu lediglich aus, es könne dahinstehen, ob der Betroffene noch am 18. Juli 2005 dem Richter hätte vorgeführt werden müssen, weil die Anordnung der Abschiebungshaft rechtmäßig gewesen sei. Dies kann so keinen Bestand haben. Denn die Frage der Unverzüglichkeit einer richterlichen Vorführung im Falle einstweiliger Freiheitsentziehung kann nicht mit der Rechtmäßigkeit der nachfolgend erst anzuordnenden Abschiebungshaft beantwortet werden. Hiernach kann die Frage nach dem Erfordernis unverzüglicher Vorführung nicht dahinstehen.

Vielmehr hätte es der Aufklärung bedurft, ob und aus welchen Gründen eine unverzügliche Vorführung am 18. Juli 2005 nicht mehr möglich war. Hierbei hätte auch aufgeklärt werden müssen, wann nach (planmäßiger) Festnahme des Betroffenen der Anruf der Bundespolizei beim Amtsgericht erfolgte, welche Auskunft seitens des Amtsgerichts den Beamten dort zur Frage einer (nach Erlass des Beschlusses vom 14. Juli 2005 nicht unvorhergesehen) Vorführung erteilt wurde und ob tatsächlich ein Richter nicht mehr zur Verfügung stand. Mit alledem setzt sich das Landgericht nicht auseinander. Insofern greift die vom Betroffenen unter Hinweis auf den Inhalt der Stellungnahme der Bundespolizei erhobene Rüge durch. Diese stützt sich nicht auf neuen und daher im Verfahren der weiteren Beschwerde grundsätzlich unbeachtlichen neuen Vortrag;

vielmehr rügt der Betroffene in zulässiger Weise, dass das Landgericht ihm bekannten Sachverhalt bei seiner Entscheidung außer Acht gelassen hat.

Nach alledem bedarf es erneut weiterer Aufklärung.

Dr. Siolek

van Hove

Dr. Gittermann